

# Anzeige über Durchführung eines Osterfeuers

An  
Stadt Lengerich  
FB 32 – Sicherheit und Ordnung  
Tecklenburger Str. 2  
49525 Lengerich

Eingang am:

Veranstalter*):	
Vertretungsberechtigte Person*):	
Straße, Hausnummer*):	
PLZ, Ort*):	
Telefon*):	
Email:	

Hiermit zeigen wir die Durchführung eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer) an.  
Es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung, die jedermann zugänglich ist.

Datum der Veranstaltung*):	
Beginn der Veranstaltung:	Uhr
Entzündung des Feuers*):	ca. Uhr
Ort der Verbrennung*):	
Eigentümer der Fläche:	

Verkauf von Speisen? *)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verkauf von alkoholfreien Getränken? *)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verkauf von alkoholischen Getränken? *)	<input type="checkbox"/> ja <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/> nein
1) Die notwendige gaststättenrechtliche Gestattung wird hiermit beantragt.		

Die Anforderungen an die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern sind uns bekannt und werden beachtet.

## **Folgende Anlagen sind diesem Antrag beigelegt:**

- Erhebungsbogen zur Anzeige\*)
- Lageplan zur Veranstaltung\*)
- Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*) Angaben sind zwingend erforderlich bzw. Anlagen sind zwingend beizufügen!

## Erhebungsbogen zur Osterfeuer-Anzeige

Veranstalter:	
---------------	--

### Weitere Angaben zur Anzeige

#### Angaben zur Art und Menge des vorgesehenen Brennmaterials

Art <sup>*)</sup> :			
Höhe <sup>*)</sup> :	Meter	Durchmesser <sup>*)</sup> :	Meter

#### Hinweis:

Zulässig ist nur die Verbrennung von unbehandelten, trockenen Brennholz, Baumstämmen und Strauchschnitt.

Das Brennmaterial darf erst kurz vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere darin keinen Unterschlupf suchen können.

#### **Verantwortliche Person**

**(während der gesamten Veranstaltung anwesend und erreichbar)**

Name, Vorname <sup>*)</sup> :	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort	
Mobilnummer <sup>*)</sup> :	

#### **weitere Aufsichtspersonen (freiwillige Angaben)**

1	Name, Vorname:	
	Mobilnummer:	
2	Name, Vorname:	
	Mobilnummer:	
3	Name, Vorname:	
	Mobilnummer:	

<sup>\*)</sup> Angaben sind zwingend erforderlich bzw. Anlagen sind zwingend beizufügen!



**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lengerich**

**§ 14 - Osterfeuer**

(1) Osterfeuer sind Brauchtumsfeuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Osterfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, Gruppe oder ein örtlicher Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

(2) Osterfeuer dürfen nur von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18.00 bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.

(3) Osterfeuer sind vor ihrer Durchführung schriftlich und mindestens zwei Wochen vorher, bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Veranstalters sowie eines Ansprechpartners,
2. Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson.
3. Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung unter Beifügung eines Lageplanes,
4. Art und Menge des Brennmaterials und
5. getroffenen Sicherheitsvorkehrungen zur Gefahrenabwehr.

Erfolgt die Anzeige nicht form- oder fristgerecht oder unvollständig kann die Durchführung untersagt werden.

(4) Im Rahmen von Osterfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altflefen) ist verboten. Andere Stoffe insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf erst kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und vor dem Verbrennen geschützt werden. Bereits aufgeschichtetes Brennmaterial ist vor dem Anzünden umzuschichten. Die Feuerstelle ist zum Schutz von Tieren nach dem Auf- bzw. Umschichten bis zur Anzündung, durch den Veranstalter zu beaufsichtigen oder durch andere geeignete Maßnahmen, gegen das Eindringen von Tieren zu sichern. Auf § 1 des Tierschutzgesetzes wird hingewiesen.

(5) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

(6) Das Feuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut vollständig erloschen sind und müssen die ganze Verbrennungszeit über per Mobiltelefon erreichbar sein. Das Feuer darf bei starkem Wind (ab 50 km/h; Bft. 7) nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

(7) Der Verbrennungsort ist so zu wählen, dass folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- a) 200 Meter von im Zusammenhang gebauten Ortsteilen,
- b) 100 Meter von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, sowie von Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung (z. B. Reetdächer),
- c) 50 Meter von öffentlichen Verkehrsflächen, Wäldern, Hecken und Wallhecken, sowie Energieversorgungsanlagen (z. B. Freileitungen)
- d) 25 Meter von sonstigen baulichen Anlagen, und
- e) 10 Meter von befestigten Wirtschaftswegen.